

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Fusion Mineral Paint - colour group E
REACH-Registrierungs-Nr. : Not applicable

Synonyme : Highlander

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Malen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Es sind keine Verwendungen bekannt, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

The Artist BV
Bedrijvenstraat 5 Unit 8
2235 Hulshout
Belgium
T +32487/255905

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brussels	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Vienna	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH211 - Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$] (13463-67-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$] Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, DK, FR, GB, SE, NO)	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 EG Index-Nr.: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	> 1	Carc. 2, H351
siliciumdioxide, amorf Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, GB)	CAS-Nr.: 7631-86-9 EG-Nr.: 231-545-4	> 1	Nicht eingestuft

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Atemprobleme: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Chemikalie wenn möglich trocken entfernen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Keine Auswirkungen bekannt.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Keine Auswirkungen bekannt.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Keine Auswirkungen bekannt.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Keine Auswirkungen bekannt.

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Keine Auswirkungen bekannt.
Symptome/Wirkungen nach intravenöser Verabreichung	: Keine Auswirkungen bekannt.
Chronische Symptome	: Keine Auswirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls zutreffend und verfügbar, wird es unten aufgeführt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kleiner Brand: Schnell wirkender ABC-Pulverlöscher, schnell wirkender BC-Pulverlöscher, schnell wirkender Schaumlöscher der Klasse B, schnell wirkender CO ₂ -Feuerlöscher. Großbrand: Schaum der Klasse B (alkoholbeständig), Wassersprühstrahl, wenn sich die Pfütze nicht ausdehnen kann. Großbrand: Wasser; Gefahr einer Pfützenausbreitung.
Ungeeignete Löschmittel	: Bei Kleinbrand verwenden: Kohlendioxyd (CO ₂), Pulver, Wassernebel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall	: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Fluorwasserstoff).
--------------------------	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Es ist zu vermeiden (abzulehnen), daß zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Hitze-/Brandexposition: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Kein offenes Feuer.
----------------------	-----------------------

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Siehe Abschnitt 8.2.
------------------	------------------------

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Gesichtsschutz (EN166).
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freigesetztes Produkt enthalten. Leck dichten, Zufuhr schließen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschleißbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.
---------------------	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Strenge Hygiene befolgen. Behälter geschlossen halten.
---------------------------------------	---

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Wärme- oder Zündquellen	: Von Hitze fernhalten. Von (starken) Säuren fernhalten.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	: Keine Daten verfügbar.
Verpackungsmaterialien	: Kunststoffe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Sofern anwendbar und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Siehe Informationen des Herstellers.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$] (13463-67-7)	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titane (dioxyde de) # Titaandioxide
Limit value [mg/m ³]	10 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/05/2021
Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titandioxid, beregnet som Ti
Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	6 mg/m ³
Grænseværdie (kortvarig) (mg/m ³)	12 mg/m ³
Anmerkung	K
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
VME [mg/m ³]	10 mg/m ³
Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titandioxid
Nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titanium dioxide
WEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ 4 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	EH40/2005 (Fourth edition, 2020). HSE
Norwegen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titandioksid
Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titanium dioxide
ACGIH TWA (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ 2,5 mg/m ³
Anmerkung (ACGIH)	TLV® Basis: LRT irr; pneumoconiosis. Notations: A3 (Confirmed Animal Carcinogen with Unknown Relevance to Humans)
Rechtlicher Bezug	ACGIH 2023

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Limit value [mg/m ³]	10 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ 2 mg/m ³ 3 mg/m ³ 10 mg/m ³
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
WEL TWA (mg/m ³)	6 mg/m ³ 2,4 mg/m ³

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,25 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	210 µg/m ³
siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	4 mg/m ³

8.1.5. Control banding

Kontroll-Banderole : Falls zutreffend und verfügbar, wird es unten aufgeführt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Konzentration in der Raumluft messen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Führen Sie Arbeiten im Freien/unter lokaler Absaugung/Belüftung oder mit durch Atemschutz.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei Staubeentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6.2, 6.3 und 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Variable.
Geruch	: Milder Geruch.
Geruchsschwelle	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: 0 °C
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 100 °C
Entzündbarkeit	: Nicht als brennbar eingestuft
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 8,4 – 9,2
Viskosität, kinematisch	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 350 – 500 mPa·s
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
Log Kow	: Nicht anwendbar.
Dampfdruck	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1020 – 1670 kg/m ³
Relative Dichte	: 1,02 – 1,67
Relative Dampfdichte bei 20°C	: In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: <
VOC-Gehalt	: 0,05785 % Kategorie IIA d: Innen-/Außenverkleidung und Fassadenfarben für Holz und Metall

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Verbrennen Bildung von: Kohlenstoffoxide (CO und CO₂), Metalloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,09 mg/l

siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,01 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 8,4 – 9,2
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
pH-Wert: 8,4 – 9,2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Fusion Mineral Paint - colour group E

Viskosität, kinematisch	In der Literatur sind keine Daten verfügbar
-------------------------	---

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Keine Hinweise auf endokrinschädigende Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)

LC50 Fische 1	> 1000 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 1000 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l

Siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)

EC50 72h - Alge [1]	> 173,1 mg/l
---------------------	--------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Fusion Mineral Paint - colour group E

Log Kow	Nicht anwendbar.
---------	------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Fusion Mineral Paint - colour group E

Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Aufgrund unzureichender Daten kann keine Aussage getroffen werden, ob die Komponente(n) die Kriterien von PBT und vPvB gemäß Anhang XIII erfüllen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
--------------------------------	--

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Kann gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und die Verordnung, als ungefährlicher Abfall betrachtet werden. Abfallstoffcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG). 08 01 12 (Abfälle aus MFSU und Entfernung von Farben und Lacken: Farb- und Lackabfälle, die nicht unter 08 01 11 fallen). Je nach Branche und Produktionsprozess können auch andere Abfallschlüssel anwendbar sein.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Entfernen Sie Abfälle gemäß den örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Entsorgen bei autorisierte Abfallsammelstelle.
EAK-Code	: 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff
H-Code	: Automatische Erkennung - Automatische Erkennung

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

VOC-Gehalt : 0,05785 % Kategorie IIA d: Innen-/Außenverkleidung und Fassadenfarben für Holz und Metall

Fusion Mineral Paint - colour group E

Sicherheitsdatenblatt

according to the REACH Regulation (EC) 1907/2006 amended by Regulation (EU) 2020/878

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorordnungen : Diese Chemikalie ist gemäß 2004/42/EG ein VOC.

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

Zusammenlagerungstabelle :

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C

Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

Niederlande

ABM category : C(1) - low hazard for aquatic organisms, occurs naturally in surface water

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten
Die Anforderungen der dänischen Arbeitsschutzbehörden müssen bezüglich der Arbeit mit Karzinogenen während der Verwendung und Entsorgung befolgt werden

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Die Einstufung entspricht : ATP 17

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden